

28. März 2011

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **TV UmBw I – übertarifliche Regelungen**

Der Tarifvertrag zum Umbau der Bundeswehr wurde am 10. Dezember 2010 zwischen den Tarifvertragsparteien in Form des 3. Änderungstarifvertrages fortgeschrieben. Von Seiten des BMVg war es nun erforderlich die gewährten übertariflichen Regelungen einer Prüfung zu unterziehen und auf das erzielte Tarifergebnis abzustimmen. Mit Bezugserlass hat daher das BMVg zu folgenden übertariflichen Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 Stellung genommen:

- Einmalzahlung i. V. m. der Inanspruchnahme der Härtefallregelung

Wird dann gewährt, wenn die einzelvertragliche Vereinbarung zum Härtefall vor dem 1. Januar 2011 zustande gekommen ist. In diesem Zusammenhang wird dann auch nur die nach früherem Recht zustehende monatliche Ausgleichszahlung in Höhe des um 28 Prozent verminderten Einkommens gewährt.

- Abfindung nach § 9 Abs. 1 TV UmBw

Regelung besteht unverändert fort, d.h. die Höhe bemisst sich nach den Beschäftigungsjahren (pro Jahr ein Monatsbezug zzgl. zwei Monatsbezüge; maximal 17 Monatsbezüge). Die Regelung für „Schnellentschlossene“ bleibt ebenfalls unberührt. Die Abfindung selbst ist in voller Höhe zu zahlen.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 22. Februar 2011

#### **TV UmBw II – Unterzeichnung und In-Kraft-Setzung des Vertrages**

Mit Bezugserlass informiert das BMVg über die Unterzeichnung des 3. Änderungstarifvertrages zum TV UmBw sowie dessen In-Kraft-Setzung zum 1. Januar 2011. Dabei gibt das Haus noch folgende ergänzende Hinweise:

- Freistellungstag nach § 3 Absatz 9 TV UmBw

Der tarifizierte Freistellungstag ist in dem Kalendervierteljahr in Anspruch zu nehmen, in dem der Anspruch entsteht. Dieser ist nicht übertragbar. Voraussetzung zur Bewilligung des Freistellungstages ist die im Rahmen einer Versetzung gewährte Wahlmöglichkeit des Beschäftigten zwischen der Zusage der Umzugskostenvergütung und dem Bezug von Trennungsgeld.

- Anpassung der persönlichen Zulage gem. § 6 Abs. 3 TV UmBw

Am Verfahren zur Anpassung der persönlichen Zulage wird unverändert festgehalten. Das BMVg bittet jedoch die Dienststellen im Falle arbeitsrechtlicher Maßnahmen um Bericht.

- Anpassung der persönlichen Zulage nach § 7 Abschnitt A Absatz 2 TV UmBw

An dieser Stelle wurde tarifiziert, dass im Falle mehrerer allgemeiner Entgelterhöhungen im Kalenderjahr eine Anpassung der persönlichen Zulage nur bei der ersten Erhöhung erfolgt. Hierzu führt das BMVg aus, dass für Beschäftigte, deren erste allgemeine Entgelterhöhung nach Beginn des Bezuges der Einkommenssicherung im Januar 2011 erfolgt, keine Abschmelzung der Zulage im Jahr 2011 stattfindet. In den übrigen Fällen erfolgt die Verminderung der Zulage im Jahr 2011 lediglich im Zusammenhang mit der allgemeinen Entgelterhöhung im Januar 2011. Der Umfang der Verminderung der Zulage gemäß § 7 Abschnitt A Abs. 2 TV UmBw richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung in der bisherigen Tätigkeit. Das BMVg erklärt sich damit einverstanden, dass eine Unterbrechung von bis zu sechs Monaten wegen einer anderweitigen Verwendung aus dienstlichen Gründen für den Sicherungsanspruch unschädlich ist und bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer unberücksichtigt bleibt.

- Beginn der Ruhensregelung im Härtefall nach § 11 TV UmBw

Der Beginn der Ruhensregelung kann frühestens 10 Jahre vor Erreichen des Kalendermonats erfolgen, in dem der Beschäftigte eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann.

- Höhe der Ausgleichszahlung im Härtefall nach § 11 TV UmBw

Bei Abschluss der Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Härtefallregelung gem. § 11 TV UmBw nach dem 31. Dezember 2010 wird den betroffenen Beschäftigten eine Ausgleichszahlung in Höhe des um 20 v.H. verminderten Einkommens gezahlt. Die bislang übertariflich gewährte zusätzliche Einmalzahlung entfällt für diesen Personenkreis (s. auch vorhergehenden Artikel zum Thema).

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 15. März 2011

### **TV UmBw III – Ablauf und Verfahren der Kompensation der Rentenlücke ab 1. Januar 2011**

Mit Bezugserlass gibt das BMVg Durchführungshinweise zur Rentenkompensation im Härtefall für Vereinbarungen ab dem 1. Januar 2011. Hierbei spricht das BMVg Empfehlungen zum Umgang mit der Deutschen Rentenversicherung und der VBL aus. Ergänzt werden die Durchführungsbestimmungen um Musterschreiben und Vordrucke mit denen sich der Arbeitnehmer an die Stellen wenden und die benötigten Informationen einholen kann.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 22-01-00 vom 17. März 2011

### **TV UmBw IV – Aktualisierung Vordrucke Härtefall und Freistellungstag i. S. d. § 3 Abs. 9 TV Umbw**

Das BMVg informiert mit Bezugserlass über die Anpassung der Vordrucke für die Vereinbarung über die Anwendung der Härtefallregelung an die neue Rechtslage und fügt diese als Anlage zum Bezugserlass bei.

Ergänzend weist das BMVg auf die Notwendigkeit der Einholung einer Rentenauskunft zur Ermittlung des „10-Jahres-Zeitraums“ durch den Arbeitnehmer hin. Dieser Zeitraum bezieht sich auf den Eintritt in die Altersrente und 10 Jahre zurückgerechnet, auf den frühestmöglichen Eintritt in den Härtefall. Ein entsprechendes Musterschreiben ist dem Bezugserlass als Anlage beigefügt.

Weiterhin sind eine Vorlage zur Belehrung des Arbeitnehmers sowie ein Vertragsmuster zum Härtefall als Anlagen dem Bezugserlass beigefügt.

Ferner zeigt das BMVg auf, das während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses im Härtefall keine Bewährungs-, Fallgruppen- und/oder Stufenaufstiege stattfinden.

Zur Gewährung des quartalsweisen Freistellungstages nach § 3 Abs. 9 TV UmBw erklärt sich das BMVg aufgrund des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Änderungsstarifvertrages, den Freistellungstag für das erste Quartal 2011 nachträglich im zweiten Quartal 2011 zu gewähren, sofern kein dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 21. März 2011

### **Höhe des Urlaubsentgelts bei individueller Änderung des Beschäftigungsumfangs**

Das BMI informiert mit Bezugsrundschriften über Anpassungen bei der Berechnung des Urlaubsentgelts aufgrund neuer Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zum Thema.

In Betracht kommen alle Fälle einer individuellen Verringerung des Beschäftigungsumfangs, also sowohl bei einer Reduzierung der individuellen täglichen Arbeitszeit ohne Veränderung der Anzahl der Wochenarbeitstage als auch bei Verminderung der Anzahl der Wochenarbeitstage. Bei der Bemessung des Urlaubsentgelts für den Urlaub, der vor der Arbeitszeitänderung erworben wurde, aber nicht in Anspruch genommen werden konnte, ist danach auf die Entgelthöhe vor der Arbeitszeitverringerung abzustellen.

Voraussetzung bei der unterschiedlichen Ermittlung des Urlaubsentgeltes ist jedoch, dass der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, seinen Resturlaub in Anspruch zu nehmen. Dies kann beispielsweise in Verbindung mit einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Bezug einer Rente auf Zeit stehen. Der Grund kann aber auch in dringenden dienstlichen Belangen oder entgegenstehenden Urlaubswünschen von aus sozialen Gesichtspunkten vorrangig zu betrachtenden Arbeitnehmern liegen.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 220 210 – 2/26 vom 21. Februar 2011

### **Beschäftigte im Vorzimmerdienst – übertarifliche Eingruppierung und außertarifliche Zulagenzahlung**

Mit Bezugserrlass informiert das BMVg über die einvernehmlich zwischen BMI und BMF getroffene neue Regelung zur übertariflichen Eingruppierung der Beschäftigten im Vorzimmerdienst und zur Gewährung einer außertariflichen Vorzimmerzulage ab dem 1. Dezember 2010.

Inhaltlich wird auf die Ausführungen des Bezugsrundschreibens verwiesen. Diese wurde ausführlich im VAB Newsletter 1-2011 vorgestellt.

Das BMVg verweist im Fall einer neuen tariflichen Eingruppierung darauf, dass entsprechend der Vorgaben des Rundschreiben, diese in einer arbeitsvertraglichen Nebenabrede schriftlich zu vereinbaren. Über die Gewährung einer außertariflichen Vorzimmerzulage ist hingegen keine vertragliche Vereinbarung zu treffen.

Bereits gewährte Funktions- oder Leistungszulagen bzw. eine zuvor gewährte Bewährungszulage im Schreibdienst werden ab dem 1. Dezember 2010 durch die Vorzimmerzulage ersetzt. Eine ggf. gewährte Einkommenssicherung nach § 6 TV UmBw wird auf die Vorzimmerzulage angerechnet. Evtl. erstellte schriftliche Nebenabreden zum Arbeitsvertrag sind mit Wirkung vom 1. Dezember 2010 aufzuheben.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-05 vom 18. März 2011 i.V.m  
Rundschreiben BMI – Az D 5 – 220 210 – 254/2 vom 14. Dezember 2010

## **Neuregelung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells - Ergänzung der Durchführungshinweise**

Über das Auslaufen des TV Altersteilzeit zum 31. Dezember 2009 sowie über die Ergebnisse der Einkommensrunde 2010, in dem Regelungen zur neuen Altersteilzeit sowie das FALTER-Modell vereinbart wurde, hat der VAB ausführlich informiert. Bisher hatte die Altersteilzeit im Geschäftsbereich des BMVg nur theoretischen Charakter, da diese mit einer prozentualen Quote verknüpft war, welche die Bundeswehr bereits durch die gewährten Altersteilzeitvereinbarungen auf Basis des TV UmBw überschritten hatte. Die Vereinbarung sieht ferner zur Quote vor, dass diese in Stellenabbau- und Restrukturierungsbereichen überschritten werden darf. Eine derartige Erklärung lag bisher für den Geschäftsbereich des BMVg nicht vor.

Mit Bezugserlass informiert das BMVg, dass das BMF inzwischen entscheiden hat, dass die im TV ATZ benannten Stellenabbaubereiche weiterhin auch für die neue Regelung Gültigkeit behalten. Dies bedeutet für die Bundeswehr, dass diese auch als Stellenabbaubereich anzusehen ist. Auf dieser Basis ist nun die Möglichkeit eröffnet, Altersteilzeitvereinbarungen, wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere Lebensalter), abzuschließen. Als Anlage zum Bezugserlass werden die ergänzenden Durchführungshinweise des BMI bekanntgegeben.

Ergänzend weist das BMVg darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Blockmodell während der Freistellungsphase kein eventuell noch ausstehender Bewährungsaufstieg stattfindet. Ebenfalls ausgeschlossen ist ein eventueller Fallgruppen- und/oder Stufenaufstieg.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 21. März 2011

## **Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile gem. § 11 TVÜ-Bund**

Mit Bezugserlass informiert das BMVg über die Auswirkungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010 auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile. Demnach gelten Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen u.a. Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst als unschädlich und führen daher nicht zu einem dauerhaften Wegfall der Besitzstandszulage.

Durch die weitreichenden Anpassungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2010 werden folgende Voraussetzungen unter der Begrifflichkeit „Grundwehrdienst“ oder „Zivildienst“ verstanden:

- Klassisch der Grundwehrdienst gem. Wehrpflichtgesetz oder der Zivildienst gem. Zivildienstgesetz, deren Dauer ab 1. Dezember 2010 von neun auf sechs Monate verkürzt wurde.

- Bei Diensten mit der bis zum 30. November 2010 vorgeschriebenen Dauer von neun Monaten handelt es sich ebenfalls um Grundwehr- bzw. Zivildienst.
- Die Rechtsstellung eines Zivildienstleistenden hat ferner, wer freiwilligen zusätzlichen Zivildienst gem. § 41 a Zivildienstgesetz mit einer Dauer von mindestens drei bis zu höchstens sechs Monaten leistet.

Quelle: BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 23. Februar 2011 i.V.m.  
Rundschreiben BMI – Az D 5 – 220 210 – 1/11 vom 21. Februar 2011

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Kleine Anfrage zum Personalbedarf der Streitkräfte und der dazu erforderlichen Werbemaßnahmen**

Die Bundesregierung schätzt den jährlichen Personalbedarf der Bundeswehr auf bis zu 27.000 neue Zeitsoldaten und freiwillig Wehrdienst Leistende. Dies teilt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke mit, die Auskunft über die Werbemaßnahmen der Bundeswehr zur Personalgewinnung verlangt hatte. So hat nach Angaben der Regierung der „KarriereTreff Bundeswehr“ in den Jahren von 2006 bis 2010 insgesamt 169 Termine für Öffentlichkeitsarbeit und Personalwerbung wahrgenommen. Dabei seien Kosten von insgesamt 5,36 Millionen Euro entstanden.

Die Zahl der Termine auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen, die das Zentrale Messe- und Eventmarketing der Bundeswehr von 2006 bis 2010 organisierte, beziffert die Regierung auf 402 mit Kosten von insgesamt 6,42 Millionen Euro. Das Zentrum für Nachwuchsgewinnung der Bundeswehr habe im gleichen Zeitraum 6.906 Termine wahrgenommen. Dabei seien Kosten von 2,2 Millionen Euro angefallen. Die Zahl der Messen und Ausstellungen, an denen der Presse- und Informationsstab der Bundeswehr vertreten war, gibt die Regierung mit 50 und Kosten von 1,44 Millionen Euro an.

Die Kosten für Personalwerbung der Bundeswehr durch Plakatierung und in Printmedien, Radio, Fernsehen, Kino und Internet beziffert die Regierung für das Jahr 2009 auf 3,93 Millionen und für 2010 auf 5,41 Millionen Euro. In diesem Jahr sollen diese Ausgaben auf 5,7 Millionen Euro steigen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/4973 vom 28. Februar 2011

### **Haushaltsausschuss – Einsparauflagen**

Am 16.03.2011 stellte Finanzminister Schäuble seine Eckpunkte für den Haushalt 2012 sowie den Finanzplan bis 2015 vor.

Für die Reform der Bundeswehr hat das Bundeskabinett eine Streckung des Einsparvolumens in Höhe von insgesamt 8,3 Milliarden Euro um ein Jahr bis Ende 2015 vorgesehen.

Orientierungsgröße sei ein Streitkräfteumfang von 175.000 bis 185.000 Soldatinnen und Soldaten.

Quelle: Presseerklärung des deutschen Bundestages vom 18. März 2011

### **Kleine Anfrage: Leiharbeit im Bund**

In ihrer Antwort nimmt die Bundesregierung Stellung auf die Fragen, wie viele Leiharbeiter in welchen Konstellationen in den Bundesministerien, nachgelagerten Ämtern und Behörden im Jahr 2010 beschäftigt wurden.

Demnach wurden beim Bund im Jahr 2010 1.593 Leiharbeiter beschäftigt, wovon 44 übernommen wurden. Auf den Geschäftsbereich des BMVg entfallen hiervon 1.381 Leiharbeiter, wovon 27 übernommen wurden. Dies bedeutet, dass 86,7 Prozent aller Leiharbeiter im Geschäftsbereich des BMVg beschäftigt wurden. Der überwiegende Teil der Leiharbeiter wurde als Küchenfach- bzw. Küchenhilfskraft eingesetzt.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 17/4626 vom 2. Februar 2011

### **Wehrrechtsänderungsgesetz beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 24. März 2011 auf Basis des Wehrrechtsänderungsgesetzes beschlossen, dass ab dem 1. Juli dieses Jahres die prinzipiell wehrpflichtigen Männer ihren Dienst nicht mehr antreten müssen.

Diese Regelung soll nach dem Willen der Regierung in Friedenszeiten gelten. Da die Wehrpflicht laut Artikel 12a des Grundgesetzes weiterhin besteht, kann sie im Spannungs- und Verteidigungsfall wieder aktiviert werden.

In ihrer Begründung führt die Bundesregierung aus, dass die konkrete Ausgestaltung und Anwendung der Wehrpflicht regelmäßig auf ihre „Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit“ zu überprüfen sei. Vor dem Hintergrund der dauerhaft veränderten sicherheits- und verteidigungspolitischen Lage seien die mit gesetzlichen Pflichtdiensten verbundenen Grundrechtseingriffe nicht mehr zu rechtfertigen. Zeitgleich mit der Wehrpflicht soll auch der zivile Wehersatzdienst ausgesetzt werden. Parallel zur Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht will die Bundesregierung den freiwilligen Wehrdienst ausbauen. Bis zu 15.000 junge Männer und Frauen sollen zukünftig in der Bundeswehr freiwillig dienen können. Die Dienstzeit soll mindestens sechs und maximal 23 Monate betragen. Die jährlichen Kosten hierfür veranschlagt die Regierung mit 319 Millionen Euro.

Quelle: Presseerklärung des deutschen Bundestages vom 24. März 2011



## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

**VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB  
53123 Bonn • Rochusstraße 178**

Name, Vorname

Geburtstag

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: \_\_\_\_\_

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I–VIII)

Land

Standortgruppe

## Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

**Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:**

von  bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

## Monatsbeiträge 2011

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 7,25	8	8a	€ 12,25
2		€ 9,00	9	9b, 9a	€ 13,00
.2Ü		€ 9,50	10	10a, 9d, 9c	€ 15,00
3	3a	€ 9,75	11	11a, 11b	€ 15,75
4	4a	€ 10,25	12	12a	€ 17,25
5		€ 10,75	13		€ 17,75
6		€ 11,25	14		€ 19,25
7	7a	€ 11,50	15		€ 21,00

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.